



Bern, 28. Januar 2015

Es gilt das gesprochene Wort!

Medienkonferenz des Schweizerischen Städteverbandes zur Vernehmlassung über die Unternehmenssteuerreform III

28. Januar 2015, Cinébad, Bollwerk 21, Bern

Florence Germond, Finanzdirektorin von Lausanne und Vizepräsidentin der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren KSF

Sehr geehrte Medienschaffende, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne gebe ich Ihnen einen Überblick, wie die Städte die konkreten steuerpolitischen Massnahmen der Reform beurteilen. Während bei den grundsätzlichen Überlegungen zur Unternehmenssteuerreform III, wie sie meine beiden Vorredner dargelegt haben, die Städte eine sehr einheitliche Meinung haben, werden die konkreten Massnahmen teilweise unterschiedlich beurteilt. Die Städte sind zwar alle stark betroffen von der Unternehmenssteuerreform III, aber nicht alle Städte in der gleichen Art und Weise – je nach Wirtschaftsstruktur, Anteil der Unternehmenssteuern an den gesamten Steuereinnahmen und der Anzahl und Art der Statusgesellschaften in der eigenen Stadt.

Aus unserer Sicht ist die Vorlage überladen und unausgewogen. Bei einzelnen Massnahmen sehen wir ausserdem wenig Zusammenhang zum grundsätzlichen Ziel der Reform, die Steuerstatus abzuschaffen.

Zuerst zur **Lizenzbox**: Die Mehrheit der Städte und städtischen Gemeinden steht der Einführung einer Lizenzbox zur privilegierten Besteuerung von bestimmten Erträgen aus Immaterialgütern grundsätzlich positiv gegenüber. Kritische Rückmeldungen kamen aus Städten mit einem grossen Anteil von ordentlich besteuerten juristischen Personen. Im Hinblick auf die internationale Akzeptanz gilt es die internationalen Entwicklungen genau zu verfolgen und die Box entsprechend auszugestalten: Aus Sicht der Städte ist der gewählte enge Anwendungsbereich zu befürworten. Und die Lizenzbox ist unseres Erachtens solange empfehlenswert, wie dieses Instrument auch in den OECD-Ländern angewandt wird.

Zweitens ist die **zinsbereinigte Gewinnsteuer** abzulehnen. Zum einen dürfte bereits die objektive Berechnung des Kerneigenkapitals kaum möglich sein, denn es spielen verschiedenste, auch subjektive, Kriterien eine Rolle bei der Festlegung, welches Kapital ein Unternehmen langfristig für seine Geschäftstätigkeit benötigt. Zum anderen wären massive Steuerausfälle und Mitnahmeeffekte zu erwarten. Neben 300 bis 500 Millionen Franken bei den direkten Bundessteuern ist von 330 bis 550 Millionen Franken bei den Kantons- und Gemeindesteuern auszugehen. Dies entspricht einem Drittel der heute durch die Sondergesellschaften erzielten Steuereinnahmen. Die Städte sehen in der vorgesehenen zinsbereinigten Gewinnsteuer eine versteckte generelle Senkung der Gewinnsteuern.

Drittens: Die **Kapitalgewinnsteuer** wird von den Städten unterschiedlich beurteilt. Vor dem Hintergrund einer künftig reduzierten Gewinnsteuer der Unternehmen können sich Vorteile ergeben. Ausserdem hat sich das Potential einer solchen Steuer im Laufe der letzten Jahrzehnte erhöht. Aber die



Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften wird als administrativ aufwändig beurteilt und es könnte zu einer Verschiebung der Steuerbelastung von den juristischen zu den natürlichen Personen kommen. Ohne genauere Abklärungen lässt sich das vom Bund vorgeschlagene Instrument nicht genügend beurteilen.

Eher positiv beurteilen die Städte die Anpassungen bei der **Kapitalsteuer**. Damit soll den Kantonen ermöglicht werden, bestimmte Teile des Eigenkapitals reduziert zu besteuern. Die Regelung ist aus unserer Sicht steuersystematisch sinnvoll, da es sich hierbei um eine folgerichtige Korrektur der Aufhebung des Steuerstatus und der damit verbundenen möglichen Folgen einer hohen Kapitalbelastung bei bislang privilegiert besteuerten Unternehmungen handelt. Die Mehrheit der Städte begrüsst zudem die Anpassung beim **Beteiligungsabzug**, womit sich die Schweiz an das international gebräuchliche System anpassen würde. Die Massnahme wird aber auch kritisiert, unter anderem wegen der erwarteten Mindereinnahmen.

Wiederum kritisch beurteilen wir fünftens die **Aufhebung der zeitlichen Beschränkung möglicher Verlustverrechnungen**. Neben den zu erwartenden Steuerausfällen macht es keinen Sinn, Verluste über eine unbeschränkte Anzahl Jahre hinweg zu verrechnen. Damit würde implizit das wirtschaftliche Risiko einfach auf das Gemeinwesen übertragen. Die Mehrheit der Städte fordert anstelle einer unbeschränkten Ausweitung vielmehr die Kürzung des Verlustvortrages auf drei Jahre. Vereinzelt wurde auch für die Beibehaltung der Frist von sieben Jahren plädiert. Ausserdem erachten wir es als steuersystematisch falsch, das **Teilbesteuerungsverfahren** auszuweiten. Die **Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven** beurteilen die Städte unterschiedlich. Für die einen Städte steht im Vordergrund, dass die Auswirkungen, welche durch den Übergang in das ordentliche Verfahren entstehen, dadurch verkraftbarer gemacht werden. Ausserdem erscheint die Regelung systematisch konsequent. Allerdings äussern verschiedene Städte auch Kritik an diesem Vorschlag, der unter Umständen zu einer jahrelangen Nichtbesteuerung von Gewinnen von bislang privilegiert besteuerten Unternehmen führt.

Lassen Sie mich zusammenfassend unser Fazit ziehen:

1. Der Schweizerische Städteverband erachtet die Unternehmenssteuerreform III als notwendig.
2. In der vorliegenden Form lehnen wir die Reform aber ab. Unsere Zustimmung knüpfen wir an Bedingungen: Die Kompensation der Steuerausfälle für die kommunale Ebene muss gesetzlich geregelt und damit gesichert sein, der Einbezug der kommunalen Ebene in die Umsetzung der USR III muss gewährleistet sein und die finanziellen Auswirkungen müssen vertieft abgeklärt werden.
3. Bei den Massnahmen bevorzugen wir eine eng definierte Lizenzbox. Die steuerpolitischen Massnahmen, welche die Aufhebung der Sonderregimes kompensieren sollen, müssen möglichst gezielt ausgestaltet sein. Die USR III ist so auszugestalten, dass es nicht zu einer Verschiebung der Steuerbelastung von juristischen zu natürlichen Personen kommt.
4. Für einen Teil der Kompensation von Kantonen sowie Städten und Gemeinden schlagen wir als innovativen und Bürokratie vermindernenden Ansatz vor, das Mehrwertsteuergesetz (MWStG) so zu ändern, dass die von den Gemeinwesen bezahlten Vorsteuern voraussetzungslos rückerstattet werden.